

# Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Parkplatzes

# - PARKPLATZORDNUNG -

Der Parkplatz steht ausschließlich den Besucher:innen der StadtHalle Rostock zur Verfügung.

Mit Befahren des Parkplatzes sind die nachfolgenden Regelungen für Nutzer des Parkplatzes der inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events gültig.

## 1. Allgemein

Mit Einstellung des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Personenkraftfahrzeuge abgestellt werden, keine Wohnmobile, Busse sowie LKWs oder ähnliche Fahrzeuge. Das betrifft nicht Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltungsproduktion.

Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Parkplatzordnung zu beachten. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Parkplatzbetreiber übernimmt demgemäß keinerlei Obliegenheiten.

## 2. Parkgebühr

Die Parkgebühr ist lt. Preisliste vor Ausfahrt zu entrichten. Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Wer sein Fahrzeug ohne Entrichtung der Parkgebühr abstellt oder die bezahlte Parkzeit überschreitet, parkt unbefugt und verstößt gegen

§ 123 StGB (Hausfriedensbruch). Für den Fall des unbefugten Parkens gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € pro Tag als vereinbart.

## 3. E-Ladesäulen

Die entgeltliche Benutzung der E-Ladesäulen ist im Zusammenhang mit der Nutzung des Parkplatzes geregelt. Entsprechende Hinweise befinden sich an den Ladesäulen und an den Kassensautomaten.

## 4. Haftung des Parkplatzbetreibers

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr des Parkers. Der Parkplatzbetreiber haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden.

## 5. Einstellen des Fahrzeuges

Der Parker kann, sofern ihm vom Parkplatzbetreiber oder dessen Personal kein bestimmter Abstellplatz zugewiesen wird, unter freien nicht reservierten Plätzen einen Stellplatz wählen. Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Richtlinien zu beachten. Der Parker hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Platz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen.

Beachtet der Parker diese Vorschrift nicht, so ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers in die vorgeschriebene Lage zu bringen.

Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen werden auf Kosten des Parkers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist ausgeschlossen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Personal oder Beauftragte des Parkplatzbetreibers mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssicher zu sichern.

## 6. Haftung des Parkers

Der Parker haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber anzuzeigen.

Es gilt die StVO — es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden (max. 10 km/h).

Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist auf dem Parkplatz insbesondere verboten:

- das Verlassen der Fahrstrecken zum Zwecke der Wegabkürzung;
- die Lagerung jeglicher Gegenstände;
- das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren;
- die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser;
- das Einstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen;
- die Reinigung des Fahrzeuges sowie Reparaturen
- das Verteilen von Werbematerial.

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber, jedoch sind Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.

Dem Ersuchen des Personals des Parkplatzbetreibers und dessen Beauftragten muss entsprochen werden, da diese Personen den Gesamtinteressen dienen und während der Dienstzeit nach den Anordnungen des Parkplatzbetreibers und sonstigen Vorschriften handeln. Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber vorzutragen.

## 7. Störung

Bei Störungen ist der Notruf an den Ein- und Ausfahrtsterminals sowie an den Kassensautomaten zu betätigen.

## 8. Entfernung — Verwertung des Fahrzeuges

Der Parkplatzbetreiber kann auf Kosten und Gefahr des Parkers das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Parker/Fahrzeugbesitzer.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/der Parkplatzordnung ist der Sitz des Parkplatzbetreibers, Rostock.

Rostock, März 2023

## Parkplatzbetreiber

inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events  
Südring 90 · 18059 Rostock  
Telefon 0381-4400444 · willkommen@inrostock.de